

EuGH ZU HYPERLINKS – VORSICHT VOR UNGEWOLLTEN URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN

1. Allgemeines

Hyperlinks sind ein wesentlicher Bestandteil des heutigen Internets. Per Definitionem handelt es sich bei einem Hyperlink um einen elektronischen Verweis bzw. Querverweis auf eine fremde – üblicherweise auf einem anderen Server gehostete – Website oder Datei (etwa eine Text-, Audio- oder Bilddatei).

Da ein Hyperlink – im Gegensatz zu einem Hotlink – nicht dazu führt, dass die fremde Website oder Datei auf der ursprünglich besuchten Website angezeigt wird, handelt es sich eigentlich nur um einen Wegweiser und keine eigenständige Veröffentlichung, weshalb man bisher und auch in (vermeintlicher) Übereinstimmung mit zuvor ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH 13.02.2014, C-466/12, EuGH 21.10.2014, C-348/13) davon ausging, dass das Setzen eines Hyperlinks, unabhängig vom verlinkten Inhalt und sohin unabhängig davon ob auf legal oder illegal veröffentlichte Inhalte verlinkt wird, grundsätzlich keine unzulässige "öffentliche Wiedergabe" im Sinne des Art 3 Abs 1 der Urheberrechtsrichtlinie (RL 2001/29/EG) darstellen sollte.

Diese Rechtsansicht hat der EuGH in seiner kürzlich ergangenen Entscheidung C-160/15 vom 08.09.2016 (GS Media BV vs Sanoma Media Netherlands BV and Others) jedoch verworfen und gerade für Unternehmen eine erhebliche Verschärfung herbeigeführt.

2. Ausgangssachverhalt, Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad

Im konkreten Fall hatte eine niederländische Website einen Hyperlink auf eine australische Website gesetzt, auf welcher urheberrechtlich geschütztes Material der Zeitschrift "Playboy" veröffentlicht worden war. Die Verlegerin der Zeitschrift forderte die Betreiber der niederländischen Website auf, diesen Hyperlink zu entfernen, doch die niederländische Website kam dieser Aufforderung nicht nach. Vielmehr wurde, nachdem das urheberrechtlich geschützte Material von der verlinkten Website entfernt wurde, seitens der niederländischen Website neuerlich eine Website ausfindig gemacht auf welcher das Material illegal veröffentlicht worden war und neuerlich ein entsprechender Hyperlink gesetzt.

Die Verlegerin strengte sodann gegen die Betreiber der Website in den Niederlanden ein Gerichtsverfahren an, was dazu führte, dass letztlich der oberste Gerichtshof der Niederlande (Hoge Raad) an den EuGH mit nachstehendem Vorabentscheidungsersuchen herantrat:

- 1a) Liegt eine "öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art 3 Abs 1 der RL 2001/29 vor, wenn eine andere Person als der Urheberrechtsinhaber mittels eines Hyperlinks auf einer von ihr betriebenen Website auf eine von einem Dritten betriebene, für das allgemeine Internetpublikum zugängliche Website verweist, auf der das Werk ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zugänglich gemacht worden ist?
- 1b) Macht es dabei einen Unterschied, ob das Werk auch anderweitig zuvor nicht mit Zustimmung des Rechtsinhabers öffentlich wiedergegeben wurde?
- 1c) Ist es von Belang, ob der "Hyperlinker" von der fehlenden Zustimmung des Rechtsinhabers zum Einstellen des Werks auf der in Frage 1a) genannten Website des Dritten und gegebenenfalls dem Umstand, dass das Werk auch anderweitig zuvor nicht mit Zustimmung des Rechtsinhabers öffentlich wiedergegeben wurde, weiß oder wissen muss?
- 2a) Sofern Frage 1a) verneint wird: Liegt in diesem Fall gleichwohl eine öffentliche Wiedergabe vor, oder kann eine solche vorliegen, wenn die Website, auf die der Hyperlink verweist, und damit das Werk, für das allgemeine Internetpublikum auffindbar ist, wenn auch nicht leicht, so dass das Setzen des Hyperlinks das Auffinden des Werks in hohem Maß erleichtert?
- 2b) Ist es bei der Beantwortung von Frage 2a) von Belang, ob der "Hyperlinker" den Umstand kennt oder kennen muss, dass die Website, auf die der Hyperlink verweist, für das allgemeine Internetpublikum nicht leicht auffindbar ist?
3. Gibt es andere Umstände, denen bei der Beantwortung der Frage Rechnung zu tragen ist, ob eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, wenn mittels eines Hyperlinks Zugang zu einem Werk verschafft wird, das zuvor nicht mit Zustimmung des Rechtsinhabers öffentlich wiedergegeben wurde?

Im Kern zielten die Vorlagefragen daher darauf ab, zu klären, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen das Setzen eines Hyperlinks auf eine Website zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website **ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers** frei zugänglich sind, eine "öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art 3 Abs 1 der RL 2001/29 darstellt und welche Rolle es spielt, ob diese Inhalte mit oder ohne Zustimmung des Urhebers auf dieser Website veröffentlicht wurden.

3. Entscheidung des EuGH, Hyperlinks als "öffentliche Wiedergabe"

In seiner Entscheidung hält der EuGH zunächst fest, dass das Internet für die durch Art. 11 der Grundrechtecharta gewährleistete **Freiheit der Meinungsäußerung** und **Informationsfreiheit** tatsächlich von besonderer Bedeutung ist und dass **Hyperlinks** zu seinem **guten Funktionieren** und zum **Meinungs- und Informationsaustausch** in diesem Netz **beitragen**, das sich durch die Verfügbarkeit immenser Informationsmengen auszeichnet.

Die Frage ob eine "**öffentliche Wiedergabe**" im Sinne von Art 3 Abs 1 der RL 2001/29 vorliegt, sei nach Ansicht des EuGH stets **individuell zu beurteilen**.

Dabei ist nach Ansicht des EuGH zu berücksichtigen, dass es sich **für Einzelpersonen**, die Hyperlinks setzen wollen, als **schwierig** erweisen kann, **zu überprüfen**, ob die Website, zu der diese Links führen sollen, Zugang zu geschützten Werken geben, und gegebenenfalls,

ob die Inhaber der Urheberrechte an diesen Werken deren Veröffentlichung im Internet erlaubt haben. Dies sei erst recht dann schwer zu ermitteln, wenn für diese Rechte Unterlizenzen erteilt worden sind. Ferner kann der Inhalt einer Website, zu der ein Hyperlink Zugang gibt, nach der Platzierung des Links unter Aufnahme geschützter Werke geändert werden, ohne dass sich derjenige, der den Link geschaffen hat, dessen notwendig bewusst sein muss.

Nach Ansicht des EuGH kann jemand, der **Hyperlinks ohne Gewinnerzielungsabsicht** setzt, vernünftigerweise nicht wissen, dass das verlinkte Werk im Internet ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhabers veröffentlicht wurde.

Wenngleich daher auch in einem solchen Fall durch den Hyperlink das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde, handle der Linksetzer in der Regel **nicht in voller Kenntnis** des Umstandes durch seine Handlung **Zugang** zu einem **rechtswidrig** im Internet veröffentlichten Werk **zu verschaffen**. Überdies konnte, wenn das fragliche Werk bereits ohne Zugangsbeschränkung im Internet auf der Website verfügbar war, zu der der Hyperlink Zugang gibt, grundsätzlich das gesamte Internetpublikum darauf bereits auch ohne diese Handlung zugreifen.

Sofern aber erwiesen sei, dass der Betreffende **wusste oder hätte wissen müssen**, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft – weil er beispielsweise **vom Urheberrechtinhaber darauf hingewiesen** wurde –, so ist die Bereitstellung dieses Links als eine (unzulässige) "öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2001/29 zu betrachten. Dies gelte auch dann, wenn der Link so gesetzt wird, dass dadurch **beschränkende Maßnahmen**, die auf der das geschützte Werk enthaltenden Website getroffen wurden, um den Zugang der Öffentlichkeit allein auf ihre Abonnenten zu beschränken, **umgangen werden**, da es sich bei der Platzierung eines solchen Links **dann um einen bewussten Eingriff** handelt.

Werden **Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht** gesetzt, so könne von demjenigen, der sie gesetzt hat, erwartet werden, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk auf der Website, zu der die Hyperlinks führen, nicht unbefugt veröffentlicht wurde, so dass zu vermuten sei, dass ein solches Setzen von Hyperlinks **in voller Kenntnis der Geschütztheit des Werks** und der **fehlenden Erlaubnis der Urheberrechtinhaber** zu seiner Veröffentlichung im Internet vorgenommen wurde.

Unter solchen Umständen stelle daher, sofern diese **widerlegliche Vermutung** nicht entkräftet werde, die Handlung, die im Setzen eines Hyperlinks zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk besteht, eine "öffentliche Wiedergabe" dar.

Jedoch soll mangels eines neuen Publikums **keine "öffentliche Wiedergabe"** vorliegen, wenn die Werke, zu denen die Hyperlinks Zugang geben, auf einer anderen Website **mit Erlaubnis des Rechteinhabers frei zugänglich** sind.

4. Zusammenfassung und Fazit

Aufgrund der nunmehrigen Entscheidung des EuGH steht fest, dass **schon durch das Setzen von Hyperlinks** eine "öffentliche Wiedergabe" iSd Art 3 Abs 1 der Urheberrechtsrichtlinie und sohin eine **Urheberrechtsverletzung verwirklicht werden kann**.

Dabei soll es laut EuGH darauf ankommen, ob auf der verlinkten Website der Inhalt **mit oder ohne Erlaubnis des Urhebers** veröffentlicht wird. Liegt die Erlaubnis des Urhebers vor, so sieht der EuGH grundsätzlich keine Verletzung. Liegt die Erlaubnis jedoch nicht vor, so stellt der EuGH die **widerlegliche Vermutung** auf, dass Personen die Hyperlinks in **Gewinnerzielungsabsicht** setzen, von dieser Rechtsverletzung Kenntnis haben, während dies bei Personen die **ohne Gewinnerzielungsabsicht** handeln – typischerweise also bei Privatpersonen – grundsätzlich nicht vermutet wird, aber auch dort widerleglich ist, etwa wenn auf die Geschütztheit der Werke ausdrücklich hingewiesen wird.

Besonders für Unternehmen, die Websites, aber auch social-media Auftritte im Rahmen ihres Unternehmens und sohin de facto ausschließlich in Gewinnerzielungsabsicht betreiben, bedeutet dies, dass **noch stärker überwacht werden muss**, welche Inhalte verlinkt werden, um **nicht ungewollt eine Urheberrechtsverletzung** zu begehen.

Für Urheberrechtsinhaber wiederum bringt diese Entscheidung eine Erleichterung zumal durch entsprechend **aktive Urheberrechtsverfolgung** und **laufende Überwachung** des Internets besser sichergestellt werden kann, dass urheberrechtlich geschützte Werke nicht rasant über das Internet, im Wege von Hyperlinks, verbreitet werden.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)